

BGer 7B_1260/2024 vom 22. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1260_2024

FR: TF 7B_1260/2024 du 22 janvier 2025

IT: TF 7B_1260/2024 del 22 gennaio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

7B_1260/2024

Urteil vom 22. Januar 2025

II. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Koch, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiberin Sauthier.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Nina Rechsteiner, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft 4. Abteilung,

Postfach 128, 8832 Wollerau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Rechtsverweigerung; Nichteintreten,

Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz,

Kantonsgerichtsvizepräsident, vom 22. Oktober 2024 (BEK 2024 176).

Nach Einsicht

in die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 22. Oktober 2024 in der rubrizierten
Angelegenheit,

in die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde vom 21. November 2024,

in Erwägung,

dass die Beschwerde querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG ist;

dass demzufolge auf die Beschwerde gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist;

dass die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);
erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz,
Kantonsgerichtsvizepräsident, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 22. Januar 2025

Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Koch

Die Gerichtsschreiberin: Sauthier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.